

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Kleingartenverein führt den Namen „Dr. Karl Foerster“ e.V. und hat seinen Sitz in Leipzig, Miltitzer Straße 80, 04205 Leipzig.
- (2) Der Kleingartenverein „Dr. Karl Foerster“ e.V. kann Mitglied des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. und/oder eines anderen Verbandes sein. Über die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Im Falle einer Mitgliedschaft erfüllt er die sich aus der Satzung und den Beschlüssen des Kreisverbandes Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V. und/oder eines anderen Verbandes ergebenden Verpflichtungen, wenn diese nicht im Widerspruch zu dieser Satzung und den durch die Mitgliederversammlung des Vereins gefassten Beschlüssen stehen. Bei Widersprüchen gelten ausschließlich diese Satzung und durch den Kleingartenverein "Dr. Karl Foerster" e.V. gefasste Beschlüsse.
- (3) Der Kleingartenverein „Dr. Karl Foerster“ e.V. ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig – Registerabteilung – unter der Nr. „VR 1568“ eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Kleingartenverein „Dr. Karl Foerster“ e.V. ist Rechtsnachfolger der gleichnamigen Kleingartensparte in Miltitz im VKSK.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß dem Bundeskleingartengesetz, den landesrechtlichen Bestimmungen und im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereins ist das Betreiben und die Verwaltung der Kleingartenanlage „Dr. Karl Foerster“ e.V. auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes und der einschlägigen Rechtsvorschriften.
In diesem Sinne setzt er sich für die Förderung des Kleingartenwesens einschließlich der Pflege seiner Tradition, für die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, für die Volksgesundheit, für die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit für die sinnvolle städtebauliche und stadtökologische Nutzung der Grün- und Erholungsflächen sowie für eine ökologische orientierte Bebauung, Gestaltung, Nutzung und Bewirtschaftung der Kleingärten ein.
Die öffentlichen Bereiche der Kleingartenanlage sind der Allgemeinheit zugänglich.
Der Verein gewährleistet die gartenfachliche Betreuung seiner Mitglieder und gestaltet ein vielfältiges Vereinsleben.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Tätigkeit des Vorstandes und der von ihm mit Vereinsaufgaben beauftragten Mitglieder des Vereins erfolgt ehrenamtlich. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Mitgliedern des Vorstandes oder anderen für den Verein tätigen Mitgliedern pauschale, angemessene Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. nachgewiesenen Fahrtkosten bleibt hiervon unberührt.

- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Vereinsvermögen ist unteilbar. Auch bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch des einzelnen Vereinsmitgliedes auf das Vereinsvermögen bzw. auf Anteile vom Vereinsvermögen.
- (5) Bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Leipzig zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (6) Der Verein kann mit seinen Mitgliedern Kleingarten-Unterpachtverträge auf Grundlage des jeweils gültigen Zwischenpachtvertrages abschließen.

§ 3

Mitgliedschaftsrechte und –pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten.
- (2) Die Mitgliedschaft ist persönlich, nicht vererblich und auch nicht übertragbar. Mitglied des Vereins kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Die Mitgliedschaft ist Voraussetzung für den Abschluss eines Unterpachtvertrages. Die Unterverpachtung von Kleingärten an Nichtmitglieder ist ausgeschlossen. Außer Gartenpächtern können Mitglieder auch Personen sein, die sich um den Verein bzw. das Kleingartenwesen verdient gemacht haben (Ehrenmitglieder) oder eine Förderung (Fördermitglieder) anstreben. Ehrenmitglieder und Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Es besteht kein Rechtsanspruch des Bewerbers auf Aufnahme als Mitglied des Vereins. Die Ablehnung eines Bewerbers durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
- (4) Jedes Mitglied des Vereins kann sich um die Unterverpachtung eines freien Kleingartens bewerben. Bei Abschluss des Unterpachtvertrages wird eine Sicherheitsleistung in Höhe von 250,00 € erhoben. Nach Kündigung des Unterpachtvertrages wird die Sicherheitsleistung mit eventuellen Forderungen verrechnet und in der restlichen Höhe ausgezahlt.
- (5) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt das neue Mitglied die Satzung in der jeweils gültigen Fassung für sich als rechtsverbindlich an. Es ist verpflichtet, den Anordnungen des Vereinsvorstandes sowie den Ordnungen und Beschlüssen des Kleingartenvereins nachzukommen, das Vereinsleben zu fördern, sowie den fälligen Mitgliedsbeitrag sowie die weiteren Gebühren, Umlagen etc. gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung pünktlich zu den festgesetzten Terminen zu entrichten.
- (6) Jedes Mitglied erklärt sich damit einverstanden, dass seine auf dem Aufnahmeantrag enthaltenen Daten sowie im Laufe der Mitgliedschaft erlangten weiteren Daten in Papierform verwaltet, auf elektronischen Datenträgern gespeichert und für Zwecke der Mitgliederverwaltung, der Verwaltung und Verpachtung der Kleingartenanlage und für Veranstaltungen des Vereins verwendet werden und auch z. B. mit dem Kreisverband Leipzig der Kleingärtner Westsachsen e.V., Behörden, Versicherungen sowie den Grundstückseigentümern der Kleingartenanlage ausgetauscht werden können.

Bei Austritt aus dem Verein werden die persönlichen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederverwaltung mit Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, sind allerdings noch entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre nach Ende der Mitgliedschaft durch den Vorstand aufzubewahren.

- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der angesetzten Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Es kann auch eine Ersatzkraft stellen oder die Gemeinschaftsarbeit finanziell abgelden. Die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsstunden und die Höhe des Abgeltungsbetrages ist pro Jahr von der Mitgliederversammlung festzulegen.
- (8) Bei Wohnungswechsel ist die Änderung vom Mitglied dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (9) Jedes Mitglied
 - ist berechtigt, einen Antrag zur Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen
 - ist berechtigt, sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen und verpflichtet, alle vereinseigenen Einrichtungen sorgsam zu nutzen
 - ist berechtigt, Vorschläge, Anfragen, Beschwerden und Unterstützungsanträge in die Mitgliederversammlung oder gegenüber dem Vorstand einzubringen.
 - hat ein Stimmrecht in allen Vereinsangelegenheiten; jedes Mitglied hat aber nur eine Stimme
 - kann zu allen Ehrenämtern des Vereins ernannt werden

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist persönlich und wird beendet durch freiwilligen Austritt, durch Tod, Ausschließung, Streichung oder Auflösung des Vereins.
- (2) Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag, sowie die weiteren Gebühren, Umlagen etc. gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zu zahlen.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den vertretungsberechtigten Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen ab Zustellungsdatum Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu rechtfertigen.

Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsbegründungen ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden.
- (4) Die nächste stattfindende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis dahin ruht die Vereinsmitgliedschaft incl. aller Rechte und Pflichten. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Gang zu den ordentlichen Gerichten unzulässig. Danach ist eine Klage des Mitgliedes nur binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim für den Verein zuständigen Gericht einzulegen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Klage unzulässig und die Entscheidung unanfechtbar.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.
- (6) Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - Verstoß gegen geltendes Recht, die Satzung und/oder durch die Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse
 - Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand;
 - Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit bzw. die dafür als Ersatz festgelegten Kosten;

- vorsätzliche Schädigung der Vereinsinteressen;
- gröbliche Beleidigung des Vorstandes;
- nicht bestimmungsgemäße Nutzung der Parzelle gemäß Bundeskleingartengesetz;
- ehrloses oder unsittliches Verhalten des Mitgliedes oder eines Familienmitgliedes innerhalb des Vereinsgeländes;
- unpünktliche Erfüllung von evtl. mit dem Verein eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besitzt die höchste Entscheidungsbefugnis in allen Angelegenheiten des Vereins. Sie kann über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins beschließen. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand entschieden werden können.
- (2) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf nach Ermessen des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder vom Vorstand einberufen. Der Antrag muss schriftlich begründet sein.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vorher beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge, die aus der Versammlung heraus gestellt werden, bedürfen der Unterstützung eines Drittels der anwesenden Mitglieder.
- (5) Zu den Mitgliederversammlungen des Vereins haben nur Mitglieder sowie Vertreter des Verbandes Zutritt, dessen Mitglied der Verein ist.
- (6) Der Vorstand kann Gäste zu den Mitgliederversammlungen einladen.
- (7) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Wahl des Vorstandes und der Revisoren;
 - d) die Beschlussfassung über den Finanzplan;
 - e) die Beschlussfassung über Anträge;
 - f) die Einsetzung von Ausschüssen;
 - g) die Änderung der Satzung;
 - h) die Berufung von Ehrenmitgliedern des Vereins.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus 5 Mitgliedern, davon
3 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern
2 weitere Vorstandsmitglieder

- (2) Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden und dem Kassierer.
Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Zur Nutzung des Online-Banking kann der Kassierer gegenüber der kontoführenden Kreditinstitute zur alleinigen Vertretung berechtigt werden. Gleiches gilt für den 1. Vorsitzenden, der einen Kontrollzugang zum Online-Banking erhalten kann.
- (3) Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB kann dritte Personen mit der Wahrnehmung von einzelnen Aufgaben gemäß § 30 BGB beauftragen.
- (4) Der Vorstand wird durch eine offene Wahl in der hierfür einberufenen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt
- (5) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Arbeitsgruppen gebildet und Kommissionen berufen werden. Deren Leiter können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere erfolgt durch ihn die Verwaltung und Beaufsichtigung der Kleingartenanlage.
- (7) Der 1. Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen und/oder sonstigen Beratungen ein, vollzieht die Beschlüsse und Urkunden, besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und erstellt in der Mitgliederversammlung den Jahresbericht.
Er kann sich in allen Fällen vom 2. Vorsitzenden vertreten lassen.
- (8) Dem Kassierer obliegen die Führung der Kassengeschäfte und das Anlegen der hierzu nötigen Bücher. Der Vorstand hat das Recht, dem Kassierer für sofortige Barleistungen eine Handkasse zu bewilligen.
Der Kassierer hat jederzeit dem Vorstand Einsicht in die Kassenunterlagen zu gestatten und in jeder Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Der Kassierer ist für die Richtigkeit der Kassengeschäfte verantwortlich. Zahlungen darf der Kassierer nur nach erfolgter Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder eines dazu beauftragten Vorstandsmitgliedes leisten.
- (9) Scheidet in der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die übrigen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied für die betreffende Vorstandsfunktion und die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen. Kommt eine Berufung nicht zustande, bleibt die betreffende Vorstandsfunktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt. Die nächste Mitgliederversammlung hat die Berufung des Vorstandsmitgliedes zu bestätigen, womit das berufene Vereinsmitglied als gewählt gilt oder die Mitgliederversammlung hat ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 8

Gemeinsame Vorschriften für die Vereinsorgane

- (1) Einberufung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen:
Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind lt. Satzung vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einzuberufen.
Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich einzuberufen.
Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.
- (2) Ladungsfrist:
Die Einladung zur Mitgliederversammlung einschließlich Tagesordnung geht den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Durchführung auf dem Postweg oder per Email oder per E-Post oder per protokolliertem Einwurf in den Hausbriefkasten zu.
Der Zugang gilt 3 Tage nach Absendung an die zuletzt vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Post-Adresse (auch Email-Adresse und E-Post-Adresse) als bewirkt.

Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt mindestens eine Woche vorher per Aushang im Schaukasten des Kleingartenvereins. Zu außerplanmäßigen Vorstandssitzungen kann kurzfristig mündlich eingeladen werden.

(3) Versammlungsleitung:

Die Mitgliederversammlung wird von einem durch den Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet.

Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden bzw. in dessen Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(4) Beschlussfassung:

Vereinsorgane legen ihre Willensbildung in Beschlüssen fest. Für die Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beschlussfassung in der Tagesordnung enthalten ist.

Bei der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist von der Anzahl der anwesenden Mitglieder auszugehen. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Besteht bei Wahlen Stimmengleichheit, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei nochmaliger Gleichheit entscheidet das Los.

Für die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich, zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen.

Beschlussfassung und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.

(5) Beschlussfähigkeit:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Mitgliederversammlung ist für den 1. Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfall für den Stellvertreter die Anwesenheit obligatorisch.

(6) Niederschriften:

Über die Sitzungen der Vereinsorgane sind Niederschriften zu führen. Die Protokolle der Vorstandssitzungen erhalten die Vorstandsmitglieder per Email und sind von diesen in der folgenden Vorstandssitzung zu bestätigen. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind einen Monat nach der Durchführung während der Vorstandssitzungen, in Ausnahmefällen auf Antrag auch außerhalb der Vorstandssitzungen einsehbar. Nach Genehmigung durch den Vorstand sind die Protokolle vom Protokollführer sowie dem 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 9

Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen, Zuwendungen und Spenden.

(2) Die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen etc. und die Zahlungsfristen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.

Diese Umlagen können jährlich bis zu 150,00 € pro Parzelle betragen.

Zahlungsrückstände von Mitgliedern gegenüber dem Verein können ab dem Tage der Fälligkeit mit dem gesetzlichen Zinssatz, zurzeit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, verzinst werden. Dem Verein bleibt die Geltendmachung des weiteren Verzugsschadens gemäß BGB-Regeln vorbehalten.

Für erforderliche Mahnungen, Einholung von Auskünften bei Einwohnermeldebehörden usw. kann dem betreffenden Mitglied für jeden einzelnen Fall ein Pauschalbetrag aufgrund des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes berechnet werden. Über die Höhe des Pauschalbetrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (3) Für das Geschäftsjahr ist ein Finanzplan aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sind. Dieser ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (4) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung, soweit sie nicht durch Einsparungen an anderen Stellen ausgeglichen werden können.
- (5) Von der Mitgliederversammlung sind alle 2 Jahre zwei Revisoren zu wählen, die nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Jahr unangemeldet die Kassen, Bücher und Belege des Vereins zu prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten haben. Über die Prüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Revisoren und dem Kassierer zu unterzeichnen ist.
Alle 2 Jahre kann ein Ersatzrevisor gewählt werden, der, wenn ein gewählter Revisor ausfällt, dessen Aufgaben bis zur Neuwahl übernimmt.

§ 10 Sanktionen

- (1) Verstößt ein Mitglied grob oder wiederholt gegen seine Pflichten aus § 3 dieser Satzung können durch den Vorstand zusätzlich finanzielle Sanktionen ausgesprochen werden.

Dabei ist der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.

Sanktionen kommen zur Anwendung bei:

- wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes
- Missachtung/Nichteinhaltung von Mitgliederbeschlüssen
- vereinschädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens
- Verstößen gegen Unterpachtvertrag, Kleingartenordnung, Elektro-Wasser-Ordnung und Bauordnung
- Verhalten (Tun oder Unterlassen) durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht

- (2) Folgende Sanktionen kommen zur Anwendung:
 - öffentliche Verwarnung
 - befristeter Ausschluss von der Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen
 - Ordnungsgeld
 - Verlust eines Vereinsamtes oder zeitlicher Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt
 - Ausschluss aus dem Verein bzw. Streichung (gem. § 4)
 - finanzielle Sanktionen
- (3) Die Sanktionen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig von der Schadensregulierung ein Ordnungsgeld verhängt werden.
- (4) Die Höhe der finanziellen Sanktionen ist in einer Gebührenordnung festgelegt. Die jeweils aktuelle Gebührenordnung ist durch die Mitgliederversammlung festzulegen.

§ 11

Elektro- und Wasser-Versorgung

Jedes Mitglied ist gleichzeitig Mitglied der Elektro- und Wasser-Gemeinschaft.
Grundlage dafür bildet die Elektro - und Wasser-Ordnung in der jeweils gültigen Fassung.
Diese Ordnung ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen und ist für alle Vereinsmitglieder verbindlich.

§ 12

Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, die vom Registergericht und/oder der Anerkennungsbehörde der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit und/oder dem Finanzamt geforderten Einschränkungen oder Ergänzungen dieser Satzung, sofern sie unwesentlicher, insbesondere redaktioneller Art sind, selbständig vorzunehmen.

§ 13

Änderungen des Zwecks, Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
- (2) Beschlüsse, die eine Änderung des Vereinszwecks oder bei Auflösung eine Vermögensverfügung bedeuten, dürfen erst nach Einwilligung durch das zuständige staatliche Organ ausgeführt werden
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins der Stadt Leipzig zu übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

Die **Mitgliederversammlung vom 24. November 2017** hat die Änderung des §3 (4) in der Satzung vom 26.11.2016 zur Kenntnis genommen, beraten und beschlossen. Sie ist damit für alle Mitglieder des Kleingartenvereins verbindlich.

Die geänderte Satzung tritt mit diesem Beschluss in Kraft.

Mit in Kraft treten dieser Satzung sind die vorherigen Satzungen gegenstandslos.